

# STATUTEN

## I. Name, Gründung, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Lungern (FG Lungern) besteht ein im Jahr 1873 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lungern.

Sie ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Lungern ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für oekumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Frauenbund Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

## IV. Organisation

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

## **A Generalversammlung**

### **Art. 6 Generalversammlung**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.

Anträge an die Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium oder an das Leitungsteam einzureichen.

### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Statutenänderung (vgl. Art. 22)
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Vereins-Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium oder Leitungsteam
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder

## **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

## **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ein. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

## **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

## **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben gemäss Pflichtenheft
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen und Kommissionen innerhalb des Vereins
- 15.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 15.8 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10
- 15.9 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.10 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.11 Interne und externe Kommunikation
- 15.12 Kontaktpflege zum Frauenbund Obwalden und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 15.13 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## **Art. 16 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift geben.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 17 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## V. Finanzen

### Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Für die Treue zum Verein wird den Mitgliedern ab dem 80. Altersjahr der Jahresbeitrag erlassen.
  - Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4 Zuwendungen und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

### Art. 19 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

### Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 21 Jahresbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Frauenbund Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF den an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Jahresbeitrag.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 23 Vereins-Auflösung


Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Frauenbund Obwalden im Voraus über den Antrag.

### Art. 24 Vermögensverwendung

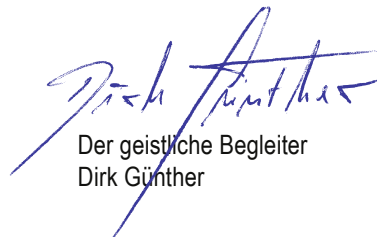
Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen der Katholischen Kirchgemeinde Lungern zur Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an das Pfarramt Lungern. Dieses verwendet das Vermögen für Frauen und Familien in Notsituationen und für die Weiterbildung von Frauen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 20. Mai 2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Lungern, 20. Mai 2022

  
Die Präsidentin  
Anna Britschgi-Vogler

  
Die Aktuarin  
Regina Halter-Vogler

  
Der geistliche Begleiter  
Dirk Günther